

16. Bedeutung einer Erklärung der Gründer, welche in Abänderung der vom Registerrichter beanstandeten Festsetzung, daß für die Aktien nicht durch Barzahlung zu leistende Einlagen gemacht würden, dahin erfolgt, daß sie den Betrag der Aktien bei einer Bank hinterlegt haben. Wird der Mangel der gerichtlichen oder notariellen Form dieser abändernden Festsetzung durch die Anmeldung derselben zu der auch erfolgten Eintragung geheilt?

I. Civilsenat. Urth. v. 9. November 1889 i. S. Konkursmasse der Aktiengesellschaft Homburger Farben- u. Chemische Fabrik (Rl.) w. B. u. Gen. (Wekl.) Rep. I. 220/89.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Verwalter der Masse der in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft Homburger Farben- und Chemische Fabrik hat die drei Beklagten aus einer Übernahme von Aktien in Höhe von 4000, bezw. 1000 und 1000 *M*, welche ihrerseits bei der 1885 unter ihrer Mitwirkung als Mitgründer erfolgten Errichtung der Gesellschaft stattgefunden hatte, auf Barzahlung in Anspruch genommen. Letztere bestritten, nach Inhalt der Errichtungsverhandlungen hierzu verpflichtet zu sein.

Bei der Errichtung der Aktiengesellschaft war deren Grundkapital auf 500 000 *M* in 500 Aktien zu 1000 *M* festgesetzt worden. Davon erhielten die beiden derzeitigen Eigentümer des unter der Firma P. B. betriebenen Fabrikgeschäftes gegen Einlage dieses entsprechend einer Bilanz vom 10. August 1884 unter Berücksichtigung der Passiven auf 490 000 *M* bewerteten Geschäftes 490 Aktien. In betreff der übrigen 10 000 *M* hieß es in dem notariell verlautbarten Gesellschaftsstatute, daß die drei Beklagten sowie auch drei andere Mitbegründer in die Gesellschaft 10 000 *M*, und zwar der eine Beklagte 5000 *M*, die übrigen fünf Mitbegründer je 1000 *M* entrichten, welche sie laut der Bilanz vom 10. August 1884 gegen die Firma P. B. zu fordern hätten, und daß die Aktiengesellschaft ihnen gegen die Quittierung dieses Guthabens 10 Aktien gewähre.

In der That waren in den Büchern der Firma vor der Ziehung der Bilanz vom 10. August 1884 den drei Beklagten und den drei erwähnten Mitbegründern zusammen 10 000 *M* kreditiert worden. Es war dies aber lediglich in Voraussicht der Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft zur Ausführung eines Abkommens des P. B. mit diesen Personen geschehen, wonach dieselben 10 000 *M* in Aktien gratis für ihre Mitwirkung bei Errichtung der Aktiengesellschaft und beim Vertriebe der Aktien erhalten sollten. In Höhe dieser 10 000 *M* war darum das Privatkonto des P. B. zu Gunsten der Firma in den Büchern belastet. In dem Prüfungsz-

berichte der Revisoren wurden daher auch Zweifel über die Zulässigkeit der teilweisen Kapitalbildung auf diesem Wege erhoben. Der Registerrichter lehnte die mittels Anmeldung seitens sämtlicher Gründer nachgesuchte Eintragung der Aktiengesellschaft auf dieser Grundlage ab, indem er in dem Bescheide ausführte, daß es sich bei den 10 000 *M* um Gratisleistungen, also um den Gründern zu gewährende besondere Vorteile handle, die zwar zulässig wären, aber als solche im Gesellschaftsvertrage festgesetzt sein müßten. In einer privatschriftlichen Urkunde vom 10. Januar 1885 erklärten nunmehr sämtliche Gründer, daß mit Rücksicht auf die Beanstandung des Registerrichters die Buchungen storniert worden seien, und daß laut beigefügter Quittungen die sechs — bereits bezeichneten — Mitgründer, der eine 5000 *M*, die anderen fünf je 1000 *M*, zusammen 10 000 *M*, bei der Homburger Gewerbebank deponiert hätten, sodaß das aus 500 Aktien bestehende Grundkapital in der Weise ganz übernommen sei, daß die beiden bisherigen Fabrikhaber davon 490 Stück gegen Einlegung ihres Fabrikgeschäftes übernahmen und die restierenden 10 Stück bar eingezahlt seien. Inhabts der beigefügten Quittungen bescheinigte die Homburger Gewerbebank, von jedem der sechs Mitgründer die betreffende Summe für Rechnung der errichteten Aktiengesellschaft empfangen zu haben. Diese Urkunden und einen Nachtragsbericht der Revisoren, inhabts dessen diese den Beweis für die Vollenzahlung auf die 10 Aktien nunmehr für erbracht erklärten, überreichte nunmehr der Mitgründer B., der auch zum Mitgliede des Vorstandes bestellt worden war, indem er sich als Beauftragter der sämtlichen Unterzeichner der früheren Anmeldung bezeichnete, dem Registerrichter, benannte hierbei die Urkunde vom 10. Januar 1885 als Nachtrag zum Gründungsprotokoll und beantragte, dem Antrage auf Eintrag nunmehr stattzugeben. Dies geschah auch, und es erfolgte die richterliche Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages im Auszuge in der Weise, daß von den das Grundkapital bildenden 500 Aktien die beiden bisherigen Fabrikbesitzer 490 Stück und die sechs anderen Mitgründer je eine Aktie, bezw. der eine derselben 5 Aktien, übernommen hätten, für die auf die beiden Fabrikhaber fallenden Aktien diese das Fabrikgeschäft eingebracht hätten und von den übrigen Aktionären 10 000 *M* bei der Homburger Gewerbebank für die zu gründende Aktiengesellschaft hinterlegt wären.

Die Erklärungen in der Urkunde vom 10. Januar 1885 hatten die drei Beklagten abgegeben, nachdem B. mit ihnen übereingekommen war, ihnen die Gratifikationen in der Weise bar zu zahlen, daß er die Summe auf die ihnen zu gewährenden Aktien in ihrem Namen für Rechnung der Aktiengesellschaft bei der Homburger Gewerbebank einzahle. Sie selbst haben solche Zahlung nicht geleistet. Der Konkursverwalter behauptet aber, daß ungeachtet der Quittungen letzterer Bank solche Zahlungen an dieselbe überhaupt nicht geleistet seien, indem B. lediglich auf Grund von buchmäßigen Operationen ohne Effektivinzahlungen die Quittungen der Bank erhalten habe.

Ohne daß über letzteren Punkt eine Erörterung stattgefunden hatte, erkannte das Berufungsgericht auf Abweisung der Klage, indem es annahm, daß es nach den geschilderten Vorgängen bei der Urkunde vom 10. Januar 1885 an einem auf Zahlung der Aktienbeträge bestimmt und unbedingt gerichteten Willen der Beklagten fehle, da die Erklärung nur dahin gehe, daß die Einzahlung durch die Hinterlegung des Betrages erfolgt sei, sodaß sich nicht bestimmt ergebe, daß sie sich auch dann aus der Aktienübernahme für die Geldzahlung haftbar erklären wollten, wenn die vorausgesetzte Hinterlegung nicht erfolgt sei.

Dieser Auffassung ist das Reichsgericht entgegengetreten und hat die Entscheidung von dem Nachweise der Behauptung der Beklagten abhängig gemacht, daß die Aktienbeträge bar der Homburger Gewerbebank zur Verfügung der neu errichteten Aktiengesellschaft übergeben worden seien.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagten fügten sich der Auffassung des Registerrichters, indem sie den Versuch, mittels der Buchguthaben und deren Einbringung zu den sieben Aktien, auf die es hier allein ankommt, ohne Bareinzahlung zu gelangen, aufgaben, während doch die Beklagten Übernehmer der sieben Aktien verblieben und mittels der Bildung des Grundkapitaltheiles von 7000 *M* durch Übernahme der sieben Aktien die Eintragung der Aktiengesellschaft herbeiführten. Wie aus der Erklärung vom 10. Januar 1885 und dem Nachtrage des Revisorenberichtes hervorgeht, auch die Eintragungen in den Büchern der bisherigen Firma bestätigen, wurden die eingetragenen Buchposten und entsprechend die Belastung des B. hierfür durch Erkennen desselben

für den Betrag storniert. Damit wurde jedes Aktivum gegen die bisherige Firma für die Beklagten, welches der Gegenstand einer Einbringung auf die sieben Aktien oder der Aufrechnung auf die Barzahlung für dieselben hätte sein können, beseitigt. Wenn nun B., der den Beklagten die Gewährung von sieben Aktien einzahlungsfrei als Belohnung für die Mitwirkung bei der Gründung versprochen hatte und daher denselben aus seinem Vermögen die Zahlungen ersetzen mußte, welche sie vermöge der Übernahme dieser Aktien gegenüber der Aktiengesellschaft zur Erlangung dieser Aktien trafen, es übernahm, die Einzahlungen auf die Aktien für sie zu leisten, und ihnen versicherte, daß dies geschehen sei, auch Empfangsbekanntnisse in bezug auf diese Gelder seitens der Homburger Gewerbebank als bei ihr für Rechnung der Aktiengesellschaft auf jene Aktien eingezahlt extrahierte, so erklärt dies, daß sich die Beklagten zur Übernahme der Aktien als zur Barzahlung verpflichtend bereit finden ließen. Dagegen beschränkt dieser Umstand keineswegs die übernommene Haftbarkeit in dem Sinne, daß die Beklagten für die Zahlung nur hätten haftbar sein wollen, sofern jene Zahlung wirklich bereits erfolgt war. Die Gefahr, daß in Wahrheit jene Zahlung nicht erfolgt war, und die Quittungen der Gewerbebank unrichtige Angaben enthielten, traf lediglich die Beklagten, aber nicht die Aktiengesellschaft. Der Glaube an die Richtigkeit jener Angaben mag der Beweggrund für den Entschluß der Beklagten gewesen sein, die Aktien in dem zur Barzahlung verpflichtenden Sinne zu übernehmen, aber es war keine diese Verpflichtung beschränkende Bedingung. Anders läßt sich die Sache vom Standpunkte der Erfordernisse des Aktienrechtes nicht konstruieren. Anders haben sie weder die Revisoren, noch der Registerrichter aufgefaßt. Anders haben sie aber auch die Beklagten thatsächlich nicht aufgefaßt. Weder die Urkunde vom 10. Januar 1885, noch die darin in bezug genommenen Quittungen der Gewerbebank sprechen auch nur davon, daß die an die Gewerbebank gezahlten Beträge auch nur thatsächlich von B. eingezahlt seien. Als die Einzahlenden sind die Beklagten bezeichnet. . . .

Es kann sich daher nur darum fragen, ob etwa die Beklagten der Verbindlichkeit aus ihren infolge der Beanstandung der ursprünglichen Festsetzungen seitens des Registerrichters abgegebenen Erklärungen einen Formmangel mit Erfolg entgegensetzen können. Dies

hat bereits das Berufungsgericht verneint, und es mußte ihm hierin beigetreten werden. Allerdings bestimmt Art. 209 H.G.B., daß der Inhalt des Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden muß, und da in Wahrheit eine Abänderung des ursprünglichen Inhaltes des Gesellschaftsvertrages der vermöge Simultangründung (vgl. Art. 209 d) zur Entstehung gelangten Aktiengesellschaft stattgefunden hat — B. bezeichnet in der Überreichungsverhandlung vom 17. Januar 1885, welche er im Auftrage der sämtlichen Mitgründer vollzogen hat, ganz richtig die Urkunde vom 10. Januar 1885 als „Nachtrag zum Gründungsprotokoll“ — wäre der korrekte Weg gewesen, auch den Inhalt dieser Urkunde in notarieller oder gerichtlicher Verhandlung zur Feststellung zu bringen. Gleichwohl erscheint dieser Formmangel unerheblich. Derselbe muß dadurch für gedeckt erachtet werden, daß die Aktiengesellschaft mit dem Willen der Beklagten auf der Grundlage dieser Veränderung der ursprünglichen Festsetzungen, die immerhin doch einen schriftlichen Ausdruck gefunden hat, auch sich an eine notariell aufgenommene Grunderklärung, welche zum großen Teile wirksam geblieben, anschließt, und in noch nach jener Veränderung erfolgter Bethätigung der den Beklagten in ihrer Eigenschaft als Aktienübernehmer zustehenden Rechte zur Eintragung gelangt ist. Die entsprechende Bestimmung für mit Formmängeln bezeichnete Zeichnungsscheine im Art. 209 e Abs. 3 Satz 2 H.G.B. ist nur die ausdrückliche Sanktion eines für die Sicherheit des Publikums notwendigen Prinzipes für Fälle, in welchen die Möglichkeit von Regelwidrigkeiten besonders zu gewärtigen war. Eine Bethätigung der Rechte als Aktienübernehmer seitens der Beklagten nach jener schriftlichen Veränderung liegt aber in der unstreitig auch in ihrem Auftrage seitens des B. erfolgten Anmeldung des veränderten Gesellschaftsvertrages zur Eintragung, wie sie in der Verhandlung vom 17. Januar 1885 enthalten ist. Denn auch die Nachtragsanmeldung des veränderten Gesellschaftsvertrages mußte gemäß Art. 210 Abs. 4 von den Gründern ausgehen, während niemand Gründer sein konnte, der nicht Aktien übernommen hatte, (Art. 209 e). Daß die Nachtragsanmeldung aber nicht, wie Art. 210 Abs. 4 forderte, von den Beklagten vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht worden war, erscheint bei der Unstreitigkeit des dem B. zur Nachtragsanmeldung erteilten Auftrages hier,

wo es sich lediglich um die Thatsache eines konkludenten Handelns auf Grund der vorgenommenen Veränderungen handelt, unerheblich.

Bei dieser Auffassung kann es dahingestellt bleiben, ob nicht, wenn in der That die Beklagten aus ihrer Aktienübernahme auf Barzahlung nicht hafteten, sie alsdann auf Grund des Art. 213a als Gründer für den an der Zeichnung des Grundkapitales fehlenden Betrag, bezw. für die in bezug auf die sieben Aktien fehlenden Einzahlungen haften würden.“ . . .